Königlich Preußische Stettiner Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben. (Redacteur: C. W. Bourwieg.)

No. 16. Montag, den 23. Februar 1824.

Berlin, vom 17. Februar.

Am Sonntag den 8ten dieses hatte der am hiesigen Hofe accreditirte Königl. Französische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr Baron von Rayneval, die Ehre, Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen die Insignien des heiligen Geist-Ordens und die des Ordens vom heiligen Michael, welche ihm von seinem Souverain zu diesem Zwecke durch den Beamten dieser Orden, Herrn Chévalier Thiolier, überbracht worden waren, in einer feierlichen Audienz zu überreichen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Sello ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Stadtgerichte in Potsdam bestellt worden.

Berlin, vom 18. Februar.

Seine Majestät der König haben dem Schullehrer Klisch zu Kottwitz im Regierungsbezirk Breslau, und dem Landreiter im Domainenamt Pudagla, vormaligen Grenadier im Regiment von Borck, Friedrich Pretzel, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Classe zu verleihen geruhet.

Seine Königliche Majestät haben den bisherigen zweiten Prokurator bei dem Landgerichte zu Düsseldorf, Heinrich Brewer, zum dritten Prokurator bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe in Cöln zu ernennen geruhet.

Des Königs Majestät haben den Geheimen expedirenden Secretair des Krieges-Ministeriums, Study, den Proviantmeister Kriegsrath Jung, und die Vice-Krieges-Commissarien Henry und Engels zu Intendantur-Räthen allergnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Hypotheken-Commissarius Carl Brachvogel ist zum Justiz-Commissarius und Notarius publicus bei dem Landgerichte in Posen bestellt worden.

Berlin, vom 19. Februar.

Des Königs Majestät haben den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität in Bonn, Dr. Mackeldey, zum Geheimen Justizrath zu ernennen, und die Bestallung für ihn Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Professor Dr. Kosegarten in Jena zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität in Greifswald zu ernennen, und dessen Bestallung Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Des Königs Majestät haben den bisherigen außerordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn, Dr. Sack, zum ordentlichen Professor in der gedachten Fakultät zu ernennen geruhet.

Aus Italien, vom 3. Februar.

Der Kardinal Hercules Consalvi ist im Jahre 1757 in Toscanella geboren. Er ward durch den Einfluß der ihn begünstigenden Tanten Ludwigs XVI. Auditeur der Rota, dann im Jahr 1798 beim Einfall der Franzosen verhaftet und exilirt. Consalvi wurde hierauf Secretair bei dem Kardinal Chiaramonti, und als dieser Pabst geworden, Kardinal, endlich Staats-Secretair, und als solcher unterzeichnete er das Konkordat von 1801. Im Jahr 1806 gab er seine Funktionen als Staats-Secretair auf; 1814 repräsentirte er den heil. Vater beim Wiener Kongreß; 1816 fand sich seine Mitunterschrift unter dem Päbstlichen moto proprio (Päbstliches Edikt ohne Zuziehung des Kardinal-Konsistoriums) welches der Verfassung des Kirchenstaats eine Abänderung giebt. Talente und reine Sitten machten seinen Umgang angenehm. Er hatte eine edle Gestalt.

Aus Italien, vom 4. Februar.

Aus Corfu geht die Nachricht ein, daß die beabsichtigte Landung der Griechen auf Mitylene vollkommen geglückt ist. Die Hellenen, 7 bis 8000 Mann stark, haben überall die Fahne des Kreuzes aufgepflanzt

und ihre Gegner gezwungen, sich bei ihrer Annäherung in einige Forts zu flüchten; die Türken werden die Insel gänzlich räumen müssen. Andere Briefe versichern, daß die Türkische Besatzung von Patras, als sie von den ersten Vorbereitungen der Griechen zur Einschließung und Erstürmung dieser Festung unterrichtet wurde, es für gut erachtet habe, Patras zu räumen und sich nach Lepanto zurückzuziehen.

Seit der Rückkehr des Lords Maitland in die jonischen Inseln hatten die günstigen Gesinnungen der dortigen Behörden für die Griechen völlig aufgehört. Maitland hatte diesen die ernstlichsten Verweise gegeben; und obgleich er sich den Schein gab, als beobachte er die strengste Neutralität, und in dieser Absicht die Unterstützung der Türkischen Festungen, besonders von Patras, mit Zufuhr aufs strengste untersagte, so zeigte er sich doch im Grunde weit freundschaftlicher gegen die Türken, als gegen die Griechen gestimmt. Sein Tod wird mithin den Griechen nicht unangenehm seyn.

Triest, vom 21. Januar.

Der (schon früher erwähnten) auf die neuesten Ereignisse im Meerbusen von Smyrna bezüglichen Actenstücke sind drei:

I. Beschluß der Consuln zu Smyrna, den Primaten der Insel Hydra, Ipsara und Spezzia zu erklären: die Sicherheit ihrer, (der Consuln) National-Niederlassungen zu Smyrna erheische, daß die Griechischen Schiffsrüstungen sich jeder feindlichen Unternehmung in dem Golf von Smyrna, die Insel Urlac mit einbegriffen, und bis an das nördliche und südliche Ende des Golfs enthielten, und man diesen Entschluß laut ankündige. Gegeben Smyrna, den 12ten Dec. 1823.

(Unterz.) P. David, General-Consul von Frankreich.
J. Werre, Brittischer Consul.
J. de Hochepied, Niederländischer Consul.
A. delle Graeci, als Geschäftsführer des Oesterreichischen Consulats.

II. Schreiben der Consuln in Smyrna vom 13ten Dec., an genannte Primaten, um sie aufzufordern, allen Griechischen Schiffen, sowohl Kriegsschiffen als Freibeutern, durch eine Proclamation zu erkennen zu geben, daß sie nichts gegen den Golf von Smyrna unternehmen sollen, zur Vermeidung der großen Gefahren, die für die Einwohner von Smyrna daraus entstehen könnten, indem sie, von den Türken bedroht, höchst wahrscheinlich von diesen Barbaren umgebracht werden würden. In diesem Schreiben beruft man sich auf das Beispiel des Grafen Orlof, der im Jahre 1774 das Russische Geschwader bei Paros befehligte, und den Golf von Smyrna auf ein ähnliches Ersuchschreiben der Europäischen Consuln nicht verletzte; ferner auf das Betragen des Englischen Admirals Duckworth, der sich während des letzten Krieges zwischen Großbrittannien und den Türken, einer ähnlichen Einladung fügte.

III. Schreiben des Senats der Insel Psara an die Europäischen Consuln zu Smyrna, vom 6/18ten Dec.: „Meine Herren. Der Commandant der Goelette Amarante hat uns nach seiner Ankunft Euer Schreiben vom 13ten d. überreicht. Wir haben daraus ersehen, welche Nachtheile die Türken, unsere Feinde, von Seiten unserer Landsleute zu erleiden haben, Nachtheile, die einerseits ihren Zorn gegen die christlichen Rajas und die Europäischen Unterthanen erregen, andrerseits aber, indem sie dem Europäischen Handel Hindernisse in den Weg legen, Euch vermocht haben, von uns zu verlangen, wir sollten die nöthigen Befehle ertheilen, daß unsere Landsleute die Türken nicht mehr in den Golf und in die Gewässer von Smyrna verfolgen sollen. Wir wünschten wohl, Euerm Verlangen sogleich entsprechen zu können; allein das, was wir unserm Vaterlande schuldig sind, die Rechte des Kriegs, und noch mehr, die Befehle der Griechischen Regierung setzen unserm guten Willen und der Erfüllung Eurer Wünsche Hindernisse in den Weg. Wir sehen uns sogar verpflichtet hinzuzufügen, daß wir nach den Rechten des Kriegs niemals ermangeln werden, die Türken auf allen Küsten unsers und ihres Gebiets zu verfolgen. Wenn sie in der Folge, aus Wuth gegen uns, die christlichen Raja's und die Europäischen Unterthanen verfolgen, so wird dies nur eine Wirkung ihrer Barbarei sein, welche alle Rechte der Menschlichkeit und alle Gesetze des gebildeten Europa's mit Füßen tritt, Europa's, welches, wenn es will, durch seine Macht das Leben und die Ehre aller Christen schützen kann. Wir sind überzeugt, daß es dies thun wird, ohne von uns das Opfer zu verlangen, daß wir aufhören sollen, die Feinde der Türken zu sein.... Seid versichert, meine Herren, daß unsere Landsleute den Europäischen Namen sehr wohl zu achten wissen, und daß wir weder Smyrna noch seine Gewässer beunruhigen werden, wenn wir daselbst nur die Fahnen Europa's werden wehen sehen, und die Türkische Flagge nicht mehr unsere Augen beleidigen wird. Allein Smyrna bildet einen Bestandtheil des Türkischen Reichs, das wir schon seit drei Jahren bekämpfen, und wir werden nicht aufhören, alle unsere Streitmittel gegen dasselbe in Bewegung zu setzen; wenn die Ottomannen von uns nicht mehr beunruhigt sein wollen, so müssen sie sich entschließen, unserer Insel und unserer Nation überhaupt einen Tribut zu zahlen, der dem Verluste, den sie erleiden, und den sie, wenn Gott uns beisteht, noch erleiden werden, angemessen ist. Ist dieser Tribut bezahlt, so können sie in voller Sicherheit leben ohne befürchten zu dürfen, im Golf und in den Gewässern von Smyrna von unsern Schiffen beunruhigt zu werden. Es ist Euch nicht unbekannt, meine Herren, wie sehr wir wünschen, aufs Neue in die Zahl der gebildeten Nationen Europa's aufgenommen zu werden; eben so wenig ist Euch unbekannt, daß dieser Krieg keineswegs den Kriegen der Ottomannischen Pforte mit Rußland oder England gleicht, denn es ist ein Nationalkrieg, und letzteren daher schnurstracks entgegengesetzt. . . . Da wir nun überzeugt sind, daß unsere Rechte Euch nicht unbekannt sind, so bitten wir Euch, und fordern von Euch, Ihr wollet von der Insel Psara nicht eine Sache verlangen, die ihren Pflichten und den Rechten eines Nationalkrieges zuwiderläuft. Ihr werdet gewiß geneigter sein, den Christen beizustehn, als den Türken, und wir hoffen, daß Ihr die hochachtungsvollen Gesinnungen unserer Landsleute und vorzüglich der Häupter, gütig werdet aufnehmen wollen. Hältet uns, meine Herren, für Eure eifrigen und ergebenen Diener.

(Unterz.) Der Senat von Psara.“

Ein Handelsschreiben aus Smyrna vom 14. Jan. behauptet, daß ein zu Constantinopel seit Anfang Decembers zum Schutze Smyrna's ausgerüstetes Geschwader innerhalb der Dardanellen durch einen Sturm beinahe vernichtet worden sei; 5 Fregatten und 6 Briggs wurden an die Küste geworfen und der Rest unbrauchbar gemacht.

Toulouse, vom 5. Februar.

Heute ist ein Courier von Paris an den hiesigen Divisions-Befehlshaber Gen. Lieut. Barbot mit dem Befehl gekommen, den Rückmarsch der Spanischen Kriegsgefangenen in ihr Vaterland, der einstweilen ausgesetzt worden, aufzuhalten.

Madrid, vom 2. Februar.

Eine heutige außerordentliche Hofzeitung enthält folgenden amtlichen Artikel: Oberstlieutenant Barrada, der nach Cuba gesandt war, um die Nachricht von der Befreiung des Königs zu überbringen und die Autorität Sr. Maj. herzustellen, hat seinen Auftrag völlig ausgerichtet. Aus der Bai von Cadix, wo er Quarantaine hält, meldet er dem ersten Staatssecretair: „Ich kam am 9. Dec. in Havanna an, und übergab „sogleich meine Depeschen dem General-Capitain; er „lösete sogleich die revolutionaire Junta (Provinzial-„Deputation) auf und ließ am folgenden Tage den „Verfassungsstein zerbrechen; auch ward das Te Deum „gesungen. Ich muß der Gerechtigkeit und Loyalität „des General-Capitains großes Lob zugestehen. Gegen-„wärtiger Depesche liegt die Proclamation des Gene-„ral-Capitains der Insel Cuba, D. Franc. Vives, bei. „Das Fort S. Juan v. Ulloa fährt fort, den Anstren-„gungen der Insurgenten zu trotzen und man darf „dem Eifer des Generals trauen; seine Artillerie ist „ungeheuer."

Madrid, vom 6. Februar.

Die Königl. Freiwilligen von Rioja haben dem Könige eine Bittschrift eingeschickt, die vieles Aufsehen macht. Sie verlangen Wiederherstellung der Inquisition, nachdrückliche Verfolgung der Anhänger der Constitution, die Ausführung der den Dienst der Armee betreffenden Verfügungen, schnelle Bewaffnung aller Freiwilligen und strenge Polizei in allen Gemeinden ihrer Provinz.

Perpignan, vom 1. Februar.

Baron Eroles will durchaus die Capitulation nicht anerkennen. Er für seine Person darf nach Barcellona hineinkommen, aber seine Truppen dürfen es nicht. Seit 8 bis 10 Tagen stehn die Franzosen in Barcellona unter den Waffen; die Infanterie schläft in den bedeckten Gängen, die Kanoniere befinden sich bei ihren Stücken, und beide Autoritäten, die Französischen und die Spanischen, haben Instructionen von ihren respectiven Regierungen verlangt.

Mexico, vom 24. November.

Der am 20. Nov. dem Congreß vorgelegte Constitutions-Entwurf bestimmt unter andern Folgendes: „Die Souverainität Mexico's stehet dem Volke zu. Die höchste Gewalt ist getheilt in die gesetzgebende, ausübende und gerichtliche Gewalt. Die gesetzgebende besteht in einen Senat und einer Kammer der Repräsentanten. Alle Theile der Union sind freie, souveraine und unabhängige Staaten. Den Stamm bilden die Provinzen Chiappas, Guanjuato, Senova, Sinaloa, die beiden Californien, Chihuahua, Durango und Neu-Mexico, Coahuila, Neu-Leon, Texas, Neu-Santander, Mexico, Michoacan, Oxaca, Pueblo de los Angelos mit Tlaxcala, Queretaro San Luis Potosi, Tobasco, Vera-Cruz, Xalisco, Yucatan und Los Zacatecas. Jeder Staat sendet zwei Senatoren, die Deputirten werden nach der Volkszahl berechnet. Die executive Gewalt ist für eine bestimmte Zeit in den Händen eines Präsidenten des Mexicanischen Bundes. Er ist jedoch der Anklage unterworfen. Alle bisherigen Schulden der respectiven Provinzen werden von dem Bunde übernommen und liquidirt." Nach dem officiellen Bericht des Mexicanischen Staats-Secretairs bestehet aber noch die Conföderation von Guatimala, St. Salvador ꝛc. für sich, unter dem Namen: die Republik der Vereinigten Provinzen von Mittel-Amerika; sie wird durch einen Congreß, vollziehende Gewalt ꝛc. verwaltet, und giebt wegen Uneinigkeiten zu manchen Besorgnissen Veranlassung.

London, vom 29. Januar.

Wir sind, heißt es in einem unserer Blätter, sehr erfreut, daß sich John Bull so entschieden gegen die Griechische Anleihe erklärt, oder von ihr so wenig als von der Anleihe für die Maltheser Ritter Notiz genommen hat. Denn nach unserer Meinung thut man weit besser daran, sein Geld zu behalten, als dergleichen Wagestückes zu unternehmen. Es ist nicht leichter, als daß ein Haus ein Prämium für dergleichen Anleihen von 1,000,000 Pfd. Sterl. à 50 pCt negociirt. Um so viel Individuen als möglich in seinen Plan zu ziehen, schlägt es vor, daß Bons zu der niedrigen Summe von 100 Pfd. Sterl. ausgefertigt werden. Es weiß, daß viele ihre 50 Pfd. Sterl. daran wagen werden, um ein Stück Papier — einen Bon von 100 Pfd. Sterl. genannt — zu erhalten, daß sie aber nicht zu diesem Wagnisse geneigt seyn würden, wenn sie 500 Pfd. Sterl. geben und dafür ein Stück Papier — einen Bon von 1000 Pfd. Sterl. genannt — empfangen sollten. Es kommt nun darauf an, daß das Haus diese Stücke Papier, die es Bons nennt, klüglich an den Mann zu bringen weiß, denn zu welchem Preise die 100 Pfd. Sterl. Bons verkauft werden, ist demjenigen, von dem sie unterzeichnet sind, gleichgültig, wenn er nur John Bulls Geld erhält. Die eigentliche Schwierigkeit besteht darin, den Bons einen Preis zu geben, und um dies zu bewirken, weiht der Kontrahent einen Freund in das Geheimniß ein, worauf sodann Beide zu bewirken suchen, daß in den Stocklisten ein Preis für diese sogenannten Bons von 100 Pfd. Sterl. aufgeführt wird. Dies geschieht nun etwa in folgender Art: Jeder der beiden Einverstandenen beauftragt einen Mäkler resp. zum Ankauf und zum Verkauf eines oder mehrerer dieser Stücken Papier. Beide Mäkler treffen sich auf der Börse, der Handel wird zu 52 p. 100 Pfd. Sterl. Bons abgeschlossen, und — die fraglichen Bons stehen 2 pCt. Prämium. Wenn auch das Geld wirklich durch die Hände der beiden Mäkler passirt, und diese von dem Kunstgriffe ganz und gar nichts wissen, so ist doch der Zweck erreicht, die Bons werden in der Liste des Tages à 2 pCt Prämium notirt, und es ist nunmehr ein Preis für sie etablirt. Nächstdem bemüht sich der Kontrahent der Anleihe so viele seiner Stücke Papier als möglich zu verkaufen, und ob dies zu einem

Prämium oder zu einem Diskonto geschieht, ist gleichviel, so lange er sich von den Papieren befreit und Geld dafür erhält. — Wie gut oder schlecht die sogenannten Bons späterhin zu stehen und wie mithin die eigentlichen Darleiher wieder zu ihrem Gelde kommen mögen, ist nicht seine Sache.

London, vom 6. Februar.
Parlaments-Verhandlungen.

Unterhaus, den 4. Februar. Hr. Staats-Secretair Canning legte den Vertrag zwischen Oesterreich und England wegen Abtragung der Oesterreich. Schuld, so wie zwei zu einem frühern Tractate mit Portugall hinzugefügte Artikel über den Sclavenhandel vor. Hr. Hobhouse zeigte an, er werde am 2. März eine Motion zur Aufhebung der Fenstertaxe machen. Hr. W. de Crespigny fragte, ob die Minister willens wären, die Armee zu vermehren? worauf Hr. Canning erwiederte, daß die Minister gesonnen wären, beim Parlamente um eine Veränderung in der Zahl der Landmacht anzuhalten; bis aber darüber entschieden sei, solle nicht ein Mann mehr ausgehoben werden, als das vorige Parlament bewilligt habe. Hr. Hobhouse fragte, ob die Regierung zugeben werde, daß Spanien seine Armeen nach Süd-Amerika sende, während es sie nicht zu Hause bedürfe, indem 70,000 Franzosen das ganze Land und alle Festungen besetzt hielten. Ferner verlangte er zu erfahren, wie lange Spanien von der Französ. Armee besetzt bleiben werde und ob der Staats-Secretair für die Colonien gehörig von den Gründen unterrichtet worden, die den Gouverneur der Jonischen Inseln bewogen hätten, in einer Proclamation zwei Inseln unter Quarantaine zu stellen. Hr. Canning benützte die Gelegenheit, das, was er hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Mutterlande und seinen Colonien gesagt, noch einmal klar und deutlich auszusprechen. „Dem Princip nach, sagte er, hat ein Mutterland, wenn es die Macht dazu zu besitzen glaubt, das Recht, die Wieder-Erlangung jeder Colonie zu versuchen, die seine Herrschaft abgeworfen hat, und es wäre, dem reinen Princip nach (upon the naked principle), nicht correct von einem befreundeten Lande gehandelt, wenn es diese seine Anstrengungen stören, oder sich gleich anfangs darin mischen wollte, um sie zu hindern. Wenn ich sage correct, so meine ich, dem strengen völkerrechtlichen Princip gemäß; denn Umstände können machen, daß es correct gehandelt ist, wenn man Krieg beginnt, und die Einmischung sogleich als Kriegserklärung gelten kann. Was ich oben ausgesprochen, ist das abstracte Princip. Wenn man sich, ohne hinzutretende Umstände, einmischte, würde man offenbar in ein legitimes, vom Mutterlande nicht abgeschwornes Recht eingreifen und den Regierten gegen den Regierenden unterstützen. Ob eine Macht später einen Versuch machen dürfte, den klaren Sinn dieses Princips zu verdunkeln, weiß ich nicht, und darauf will ich mich auch jetzt nicht einlassen. Mein Vorgänger hat von möglichen Verletzungen der Neutralität gesprochen. Auf Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten, welche erheischen möchten, von dem aufgestellten abstracten Princip abzugehen, kann ich mich nicht einlassen; allein Spanien und ganz Europa, beide wissen genau, daß England Spanien zwar gern das Recht zugesteht, seine vormaligen Amerikanischen Besitzungen wieder zu erobern, aber durchaus nicht zugiebt, daß irgend eine fremde Macht das Recht habe, das Mutterland bei seinen Versuchen zu unterstützen. Was sonst von Frankreichs Absichten auf Spanien gesagt worden, damit kann ich nicht übereinstimmen, denn den bei der Kanzlei der auswärtigen Angelegenheiten eingegangenen üblichen Berichten zufolge, hat der Französ. Hof nicht die Absicht, Spanien immer besetzt zu halten. Außerdem muß ich auch, ungeachtet ich noch immer gegen den Einfall von Seiten Frankreichs bin, ohne Rückhalt bekennen, daß, abgesehen von diesem, die Armee sich so vortrefflich betragen hat, wie es nur immer möglich gewesen ist. Fragte mich Jemand, wie lange wohl die Besetzung dauern sollte, so hängt das so von Umständen ab, daß ich in diesem Augenblicke nicht darauf zu antworten vermöchte; allein wenn er fragte: ob sie gleich jetzt aufhören sollte, würde ich als Freund der Menschheit: nein! erwiedern." In Betreff der Vorfälle auf Ithaka erklärte Hr. C., er habe zwar die darauf bezüglichen Documente erhalten, glaube aber, daß die Umstände, wenn ihn sein Gedächtniß nicht täusche, sich folgendermaßen verhielten: „Ein kleines Griechisches Geschwader verfolgte einige Türkische Schiffe bis in den Hafen von Ithaka. Die Griechen landeten und machten von der aus 120 Köpfen bestehenden Türkischen Schiffsmannschaft 90 Mann nieder. Das Alles geschah auf einer Insel, die durch Brittische Neutralität geschützt ist. Die Neutralität ist Englischer Seits stets aufs strengste beobachtet worden. Man hat sich von beiden Seiten Unbilden erlaubt; das ist eben so wahr, als bedauernswerth, aber die Brittischen Behörden haben gewiß keine Parthey vor der andern begünstigt." Hr. Western drückte sein Erstaunen darüber aus, von dem Staats-Secretair die Frage: Ob die Franzosen Spanien sogleich verlassen sollten, mit Nein beantworten zu hören. Eine solche Erklärung gäbe andern Mächten den weitesten Spielraum, den Begriff der Menschlichkeit nach Belieben auszudehnen. Er eiferte wider das Betragen Englands gegen Spanien und über den Grundsatz, die kleinern Staaten nicht gegen die größern beschützen zu wollen. Hr. Hume hielt den Bericht des Hrn. Canning über die Vorfälle auf Ithaka für nicht genau. So viel er wisse, waren es nicht die Griechen, sondern die Türken, welche zuerst schossen und den Kampf begannen. Es sei ihm leid, daß es nicht mehr der Stolz und die Politik der Minister wäre, das Gleichgewicht unter den Europäischen Mächten zu erhalten. Nach einigen Worten von Hrn. W. Smith, welcher hoffte, daß man bei den Verhandlungen zwischen Rußland und der Pforte die Griechen nicht Preis geben würde, wurde die Addresse angenommen.

London, vom 10. Februar.

Es geht das Gerücht, der Marquis von Hastings werde die Stelle Sir Thomas Maitlands erhalten.

Die Parlaments-Verhandlungen vom 6ten und vorgestern haben wenig Interesse dargeboten. Im Unterhause zeigte Lord Russel am 6ten an, er werde am 11ten März darauf antragen, dem Hause alle Papiere vorzulegen, die wegen der Räumung Spaniens zwischen Frankreich und Großbrittannien gewechselt worden. Lord St. Nugent wünschte eine Mittheilung der Correspondenz, die, während die Französ. Armee

in Spanien war, und wegen der Uebergabe von Cadir zwischen der Regierung und Sir W. A'Court statt gefunden, und da Hr. Canning darauf erwiederte, daß er nicht geneigt sei, diesen Wunsch zu erfüllen, erklärte Lord N. am 12ten auf eine Untersuchung des Betragens der Minister bei dem letzten Spanischen Kriege antragen zu wollen. — Der Kanzler der Schatzkammer wird seine Vorschläge am 23sten dem Hause mittheilen.

Im Oberhause äußerte der Marquis von Landsdown am 9ten: Da es von der höchsten Wichtigkeit für den Brittischen Handel ist, daß die Spanisch-Amerikanischen Colonien als unabhängig anerkannt werden, also jeder Aufschub möglichst vermieden werden muß, und ich aus den Reden im andern Hause abgenommen, daß die Regierung Mittheilungen an Spanien gemacht, auf welche man Antwort erwartet, und auch die Berichte der nach Amerika gesandten Consuln bald einlaufen müssen, so werde ich im nächsten Mai, wenn die Minister nicht vorher irgend einen darauf bezüglichen Vorschlag machen, auf eine Adresse an Se. Maj., wegen Anerkennung der Süd-Amerikanischen Provinzen antragen. — Eben derselbe wünscht auch die Vorlegung der den Handel zwischen England und Irland betreffenden Documente und bemerkt dabei: es würde sich daraus ergeben, wie viel die Regierung bei Verminderung der Abgaben, durch Vermehrung der Consumtion gewonnen habe.

St. Petersburg, vom 2. Februar.

Die vom heiligen Synod jetzt bekannt gemachten offiziellen Listen widersprechen der Behauptung, daß Rußlands Bevölkerung zunehme. Gegen das Jahr 1820 hat 1811 einen starken Defekt ergeben. Geboren sind im Jahr 1821 im ganzen Russischen Reiche: 1 Million 545,679 (also 34,720 weniger als 1820); gestorben: 94.,088 Personen (also 27,408 mehr als im vorigen Jahre). Unter den Gestorbenen erreichten über 700 das Alter von 100 Jahren; 120 das Alter von 110 Jahren; 78 von 115 Jahren; 49 von 120 Jahren; 16 von 125 Jahren, 5 von 130 Jahren, und zwei sogar kamen noch über dieses Ziel des Menschenalters hinaus. Der eine wurde 145—50, der andere 150—55 Jahre alt.

Zante vom 8. Januar.

Odysseus, der bekanntlich Karistos auf der Insel Euböa genommen, belagert gegenwärtig das eben daselbst gelegene Erythrea. Die Anführer Diamantis und Guras haben das Fort Cara-Baba besetzt, welches den Brückenkopf bildet, mittelst dessen man vom Festlande auf die Insel Euböa eindringt, und halten Negropont streng blockirt.

Das Schloß von Patras ist so bedrängt, daß bereits mehrere Türkische Familien, in Folge besonderer Uebereinkunft, die Erlaubniß erbeten und erhalten haben, sich nach Gastouni in Elis zurückzuziehen; die dort befindlichen Griechischen Gefangenen sind gleichfalls von den Belagerten freigegeben worden.

Maurocordato belagert seinerseits Lepanto und das Schloß des Caps Antirrhion, so, daß dieser Theil des westlichen Griechenlands wahrscheinlich vor Eröffnung des nächsten Feldzuges in den Händen der Griechen sein wird. Man wird dann gegen Epirus operiren können. In Arta und Janina herrscht die Pest so fürchterlich, daß sich die Griechischen Guerillas nicht über Macrinoros hinaus wagen.

Vermischte Nachrichten.

Paris, vom 4. Februar. Seit einigen Tagen wird hier ein mechanisch musikalisches Kunstwerk für Geld gezeigt, welches die Verfertiger „Componium" nennen, weil es aus eigner Kraft zu componiren scheint, oder, um richtiger zu reden, ein ihm gegebenes Thema ohne alle weitere Hand-Anlegung eines Menschen, ins Unendliche variirt. Diese Erscheinung kam Jedermann unbegreiflich vor, und erregte den Verdacht, daß in dem Instrument selbst irgendwo ein tüchtiger Musiker verborgen stecken müsse, der das leiste, was der Maschine blos zugeschrieben werde. Um also jeden Verdacht eines hiebei obwaltenden Betruges zu widerlegen, erboten sich die Erfinder, die innere Struktur des Instruments einer von der Akademie der Wissenschaften und Künste deshalb zu ernennenden Commission ohne Rückhalt vorzulegen. Diese Commission bestand aus dem Mathematiker Biot und den Componisten Catel und Berton, und die Untersuchung fand am 2ten d. M. statt. In dem von den Commissarien den Erfindern ausgestellten Attest, sagen sie von dem, was dies wundervolle Instrument leistet, folgendes: „Der Inhaber des Instruments läßt sich ein variirtes Thema geben, fixirt dasselbe in dem Innern des Instruments und sogleich beginnt das Kunstwerk sein Spiel. Das ihm aufgegebene variirte Thema ist nicht von größerem Umfange als daß es innerhalb einer Minute Zeit vorgetragen werden kann; nun ist aber das Instrument, durch die ihm eigenthümlich zu Gebote stehenden Mittel, im Stande, diese Variation durchaus ins Unendliche zu verändern, ohne daß, wenn es auch wer weiß wie viele Jahrtausende hindurch dasselbe Thema in Eins fortspielte, nie eine in allen ihren einzelnen Theilen unverändert wiederkehrende Melodie zum Vorschein kommen, oder, daß der Verfertiger des Instruments selbst vorherbestimmen könnte, welche neue Combination von Noten der eben jetzt vorgetragenen Variation folgen werde oder folgen müsse. Die buchstäbliche Richtigkeit dieses Attestes bekräftigen die Commissarien durch ihres Namens Unterschrift und fügen hinzu, daß der Componist Berton auch noch über die musikalische Beschaffenheit die[illegible] Instruments besonders ein Gutachten abgeben wird.

(Dem Vorstehenden nach ist das Componium „eine Art musikalischen Kaleidoscops, und hat auch mit dem musikalischen Würfelspiel, durch welches Walzer, Märsche und dergleichen Musik-Stücke, nach unwillkührlichen Combinationen zusammengewürfelt werden können, in gewisser Hinsicht, Aehnlichkeit.)

Die K. K. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wien hat auf die Beantwortung zweier ökonomischen Fragen (welches die Ursachen, Vorbeugungs- und Heilungsmittel der Drehkrankheit der Schaafe seien, und wie man dem Lande unter der Ens (Unter-Oesterreich) aufhelfen und es auf eine gleiche Bewirthschaftungsstufe mit Ober-Oesterreich (dem Lande ob der Ens) bringen könne?) einen Preis von 100 Dukaten Goldes, sammt beigefügter Ehrenmedaille der Gesellschaft in Silber gesetzt. Der Termin für die erste Preisfrage ist der 1. März 1825; für die zweite der 1. Nov. 1824. Die näheren Bedingungen und Ansichten, von welchen der ökonomische Oedyp (Räthsellöser) ausgehen soll, enthält der Oesterreichische

Beobachter ausführlich. (Der Inhalt der zuerst genannten Preisfrage liegt unsern Schäferei-Besitzern rc. nahe genug. Was aber auch den zweiten betrifft, so ist er uns nicht so entfernt, als der Zwischenraum Preußens und der Länder ob und unter der Ems geographische Meilen beträgt. Es wäre wohl lohnend, wenn auch unsere Ackerbau-Vereine ähnliche Vergleichungen zwischen den einzelnen Provinzen des Preußischen Staats anstellen und genauer prüfen wollten, ob der Vorzug, den die Natur einem Landstriche vorausgegeben zu haben scheint, eingebildet (imaginär) oder wirklich begründet sei.

Sir Humphry Davy theilt im Philosophical Magazine die praktisch höchst wichtige Entdeckung mit, daß eine sehr geringe Berührung von Zinn oder anderem oxydirbarem Metalle mit einer sehr großen Oberfläche von Kupfer, selbst nur durch einen zinnernen Drath, der mit einer großen Kupferplatte in Verbindung gebracht wird, das Kupfer so negativ elektrisch macht, daß Seewasser keine zerstörende Wirkung auf dasselbe äußern kann. Auf Verlangen der Admiralität bringt er dieses Prinzip auf Linienschiffen in Anwendung. — Schon hatte vorher der bei der Münze angestellte Hr. Mushet sich ein Patent auf Schiffskupfer, das vom Seewasser nicht angefressen werde, geben lassen, und es zeigt sich jetzt, daß er dasselbe mit einem ganz kleinen Antheil Zinn, Zink, Arsenikkönig oder Antimonium versetzt hatte.

Litterarische Anzeige.

Durch die Nicolaische Buchhandlung ist zu beziehen:

Die solide Handlung en detail,

oder

Theoretisch-praktische Anweisung, wie die Bücher einer Waaren-Handlung en detail nach doppelt italienischer Buchhaltungsart geführt werden können. Von W. Heinemann. Zweite umgearbeitete und sehr verbesserte Auflage. Preis

geheftet 12 Gr.

In diesen Büchelchen wird die doppelte Buchhaltung so gründlich und leicht-faßlich gelehrt, als man in bändereichen Werken es nur erwarten kann.

Leipzig, im November 1823.

A. Wienbrack.

Anzeigen.

Eine neue Sendung Berliner Porzellane und Gesundheits-Geschirre, in completten Tafel-, Thee- und Caffee-Servicen als einzelnen Gegenständen, sowie eine vorzügliche Auswahl Berliner und Pariser bemalter Tassen und Pfeifenköpfen, worunter sich die Gemälde unsers Kronprinzen und Kronprinzessin besonders auszeichnen, habe wiederum erhalten und womit ich mich zu den billigsten Preisen bestens empfehle. Stettin den 13. Febr. 1824. F. W. Weidmann, Heumarkt No. 48.

Mit einem completten Lager lakirter Waaren von Stobwasser, unter welchem sich eine große Auswahl von Sinombra- und Astral-Lampen befindet und zum Fabrikpreis verkauft werden, imgl. englische Patent-Strickbaumwolle 3- und 4-Drath in allen Nummern zu den bekannten billigen Preisen, empfiehlt sich bestens. Stettin den 13. Febr. 1824.

F. W. Weidmann, Heumarkt No. 48.

☞ Wachsleinwand in allen Farben und Gichttaffent empfingen billigst, C. F. Korn und Comp.

Seidene Mayländer Herrn-Hüte empfingen den ersten Transport C. F. Korn und Comp.

Aecht türkisches Zeichengarn in Knäule à 2 bis 4 Gr., Schottischen Zwirn von 2 bis 8 Gr. das Stück, und die beliebten Trou-Trou-Shawls à 1 Rthlr. empfingen wieder, C. F. Korn und Comp.

Vom Hause J. M. Farina in Cöln ist uns eine Niederlage von dem wirklich ächtem Eau de Cologne geworden, mit dem Auftrage: die Kiste von sechs Flaschen für 2 Rthlr. 6 Gr. — die einzelne Flasche für 10 Gr. zu verkaufen. Da dies Wasser in der That empfehlungswürdig ist, so schmeicheln wir uns hiermit ein bedeutendes Geschäft zu machen. Zugleich empfehlen wir unser schön assortirtes Parfümerie-Lager.

C. F. Korn und Comp. aus Berlin.

Alle mögliche Farben Seiden-Locken habe ich wieder erhalten. P. F. Durieux, Schuhstraße 148.

Von heute an habe ich meine Wohnung und Comtoir nach meinem Hause Heumarkt Nr. 135 verlegt. Stettin den 22. Februar 1824. J. Friedr. Boy.

Meinen geehrten Gönnern und Freunden beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen: daß ich meine bisherige Wohnung verlaßen, und solche nach dem ehemaligen Velthusenschen, jetzt mir gehörigen Speicher No. 60 verlegt habe, daselbst nach wie vor mein Geschäft fortsetze, und um gütigen Zuspruch höflichst bitte. Stettin den 22sten Februar 1824.

F. F. Kruse.

Ein Koch, welcher in den angesehensten Häusern mehrere Jahre gedient und sich vortheilhafte Zeugnisse erworben, sucht, da er wegen Todesfällen außer Dienst kommt, zum 1ten April d. J. eine anderweitige Anstellung. Er ist mit geringem Gehalt zufrieden. Näheres Louisenstraße No. 754.

Ein Oeconom, welcher noch unverheirathet ist, und die besten Zeugnisse seiner Brauchbarkeit aufzuweisen hat, wünscht zu Marien ein Unterkommen; derselbe ist bey dem Gastwirth Hrn. Braun am Holzbollwerk zu erfragen.

Auf einem Guthe der Insel Wollin, wo die Schlagwirthschaft eingeführt ist, kann zu Ostern d. J. ein junger Mensch, der die Wirthschaft zu erlernen wünscht, ein Unterkommen finden. Wegen den nähern Bedingungen beliebe man sich an den Guthspächter Clasen zu Cörtentin bey Wollin zu wenden.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einziehung der alten Scheidemünze.

Durch die Bekanntmachung vom 30. October 1822, Amtsblatt vom Jahre 1822 No. 50, ist die Anordnung bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, nach welcher die alte Scheidemünze nicht allein durch Einzahlungen bey den Kassen, sondern auch durch Einwechselung gegen Courant eingezogen werden soll. Diese Bestimmung hat jedoch bis jetzt den gehabten Erfolg noch nicht gehabt, und wird es, um den Gebrauch der Silbergroschen im Verkehr allgemein zu machen, nöthig, die alte Münze nach und nach gänzlich aus dem Umlauf zu ziehen. Das Publikum wird daher wiederholt hierdurch aufgefordert, die alte Scheidemünze zu Zahlungen an die Königl. Kassen in dem Verhältniß von 42 Groschenstücken, 52½ Düttchen oder Böhmen und 84 Sechspfennigstücken für den preußischen Thaler statt Courant anzuwenden, und wird noch bemerkt, daß diese alten Scheidemünzsorten außerdem auch von den Königl. Kassen gegen Courant eingewechselt werden; daß übrigens diese Bestimmung nur noch einige Zeit statt finden wird, und demnächst die vorbemerkten alten Scheidemünzen bey den Kassen nicht mehr angenommen werden können. Stettin den 19ten Februar 1824. Königlich Preußische Regierung.

Edictal-Citation.

Der Geheimerath Hans Heinrich von Flemming hat in seinem Testament vom 23sten October 1708, 12000 Rthlr. zu dem Zwecke bestimmt,

> daß zwey Mitglieder der v. Flemmingschen Familie, Einer, der studiert und Einer der den Krieg verfolgt, jeder 3 Jahre lang die Zinsen von diesem Kapital genießen sollen.

Durch den oft eingetretenen Mangel der hiernach zum Zinsgenuß berechtigten Mitglieder der Familie, und indem als Folge hiervon die Zinsen dem Kapitale hinzugeschlagen worden, ist dies Kapital nach Ausweis der letzten Verwaltungs-Rechnung bis auf 36787 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. vergrößert, so daß hierdurch anderweitige, den veränderten Verhältnissen angemessene Bestimmungen über die Verwendung der Stiftungs-Einkünfte nothwendig geworden sind. Diese Bestimmungen, im wesentlichen darauf gerichtet, den Betrag des Stependii zu erhöhen, den weiblichen Mitgliedern der Familie eine Theilnahme an den Einkünften der Stiftung zu bewilligen und andere mit dem Wohle der Familie in Verbindung stehende Zwecke durch Verwendung der Einkünfte zu befördern, sind in dem Familien-Schlusse enthalten, welcher unter dem 1sten März 1823, von folgenden Mitgliedern der v. Flemmingschen Familie, namentlich:

1) Franz Wilhelm August Constantin v. Flemming auf Benz,
2) der Landrath Carl Berndt Siegemund v. Flemming auf Basenthin,
3) der Landmarschall Julius Friederich Wilhelm v. Flemming auf Böck,
4) Wilhelm Tam Wedig v. Flemming auf Parpart,
5) der Major Julius Friederich Gottlob v. Flemming hierselbst,
6) Carl Heinrich Anton v. Flemming auf Coldemanz,
7) der Landrath Carl Ludwig v. Flemming auf Lenzlin,
8) der Reichsgraf Johann Heinrich Joseph George v. Flemming auf Jwen,
9) der Regierungs-Director Reichsgraf Carl Ludwig Adam Friedrich v. Flemming zu Coblenz,
10) der Gesandte Reichsgraf Johann Friedrich August Dettloff v. Flemming,
11) der Ritterschaftsrath Christian Adolph Bogislav v. Flemming auf Buckow,
12) der Lieutenant Tam Leo Heinrich Wilhelm Adolph v. Flemming zu Schwedt,

ferner folgende bekannte minorenne Familien-Glieder, als:

13) der Sohn des Landraths v. Flemming auf Basenthin, Carl Wilhelm Frank v. Flemming,
14) die beiden Söhne des Majors Julius Friederich Gottlob v. Flemming hierselbst,
    Tam Wilhelm Julius Albert, und
    Tam Julius Philipp Tassilo,
15) die beiden Söhne des Regierungs-Directors, Reichsgrafen Carl Ludwig Adam Friedrich von Flemming zu Coblenz,
    Albert George Friederich und
    Carl Adolph Felix,

errichtet worden ist. Zur Feststellung der Legitimation dieser genannten Mitglieder der v. Flemmingschen Familie, welche sich als die Allein-Berechtigten zu der obgedachten Stiftung betrachten und behufs der durch den Nachweis der Legitimation zu begründenden Bestätigung des errichteten Familien-Schlusses vom 1sten März 1823, werden hierdurch alle diejenigen Personen, welche zur Familie des Geheimenraths Hans Heinrich v. Flemming gehören und an der Errichtung des Familien-Vertrages vom 1sten März 1823 keinen Theil genommen haben, hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an der obengedachten Familienstiftung, binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 25sten May d. J. Vormittags um 11 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Grafen von Rittberg angesetzten Termin, entweder persönlich oder durch einen hiesigen, mit Vollmacht und hinreichender Information zu versehenden Justiz-Commissarius, wozu denen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, der Justiz-Commissionsrath Calo, der Justiz-Commissarius Krüger und der Criminalrath Schmeling hierselbst, vorgeschlagen werden, anzuzeigen und gehörig nachzuweisen. Bei ihrem Ausbleiben wird angenommen werden, daß diejenigen Personen, welche den Familien-Vertrag vom 1sten März 1823 errichtet haben, zur Familie des Geheimenraths Hans Heinrich v. Flemming gehören und außer diesen keine mehrere Familien-Glieder vorhanden sind, so daß diejenigen unbekannten Familien-Glieder, welche sich etwa nach erfolgter Rechtskraft des abzufassenden Präclusions-Erkenntnisses melden und als solche ausweisen möchten, bis dahin alles gegen sich gelten lassen müssen, was inzwischen in Gemäßheit der im Familien-Vertrage vom 1sten März 1823 und dem Vollziehungs-Protokoll vom 24sten März 1823 gefaßten Beschlüsse geschehen ist und sie also bis dahin keine dadurch gerechtfertigte Handlung, Disposition und Zahlung anfechten können. Stettin den 22sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Guthsverkauf.

Das nutzbare Eigenthum des im Usedomschen Kreise von Vorpommern belegene, den Justiz Commissionsrath Adelungschen Erben vormals zum Domainenamte Pudagla gehörigen Erbpachtsguths Crummin soll im Wege der freywilligen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 28sten May dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Ober-Landesgerichtsrath Lange auf dem hiesigen Königl. Ober-Landesgericht angesetzt worden. Alle dieses Guth annehmlich zu bezahlen vermögende Kauflustige werden aufgefordert, ihre Gebote in dem anstehenden Termine abzugeben. Der Meistbietendgebliebene hat, nach Einwilligung der Interessenten und in sofern keine gesetzliche Gründe eine Ausnahme gestatten, den Zuschlag zu gewärtigen. Das Guth ist gerichtlich auf

8,939 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf.

geschätzt, und können die Taxe und die aufgestellten Kaufbedingungen in der Registratur des Königl. Ober Landesgerichts näher eingesehen werden. Stettin den 29sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachung.

Die Grasnutzung von den hiesigen Festungswerken für das Jahr 1824, so wie der Leokenberg am Lastadischen Wall, sollen am 8ten März d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Bureau der Commandantur an den Meistbietenden verpachtet werden. Die zu verpachtenden Festungstheile, so wie die Pachtbedingungen werden in dem Termin näher angegeben werden. Stettin den 19. Februar 1824. Königl. Preuß. Kommandantur.

Oeffentliche Aufforderung.

Auf den Antrag des Patrimonialgerichts zu Schöneberg, als der den Nachlaß des dort verstorbenen Mühlenmeisters Johann Böse dirigirenden Behörde, soll der in dem rc. Böseschen Nachlaß vorgefundene, beschädigte und nicht deutlich mehr wiederzuerkennende Pfandbrief Zipkow Stolpschen Kreises No. 30 à 200 Rthlr. amortisirt werden. Es werden daher alle diejenigen, welche auf denselben als Eigenthümer, Erben, Pfand- oder sonstige Inhaber irgend einen rechtlichen Anspruch haben, aufgefordert, in dem auf den 1sten September 1824, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten, Ober-Landesgerichts-Auscultator v. Arnim, angesetzten Termin entweder persönlich oder durch zuläßige, mit gehöriger Information und Vollmacht versehene Mandatarien, wozu der Justiz-Commissionsrath Braunschweig und Strikker, Hoffiscal Helwing und die Justiz-Commissarien Hentsch, Naumann, Deez, Teßmar, Hildebrand und Leopold vorgeschlagen werden, zu erscheinen, die ihnen aus der erwähnten Obligation zustehenden Ansprüche anzuzeigen, und durch Vorlegung der darüber vorhandenen Beweismittel zu begründen, demnächst rechtliche Verfügung, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie mit sämmtlichen ihren auf den qu. Pfandbrief ihnen zustehenden Ansprüchen werden präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, der Pfandbrief Zipkow No. 30 à 200 Rtlr. aber wird mortificirt, und gelöscht werden. Cöslin den 29. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

PROCLAMA.

Von dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Könige von Preußen rc. rc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, Wir zum Hofgerichte von Pommern und Rügen verordnete Direktor und Assessores; Thun kund: Daß, da das Königl. Hofgericht zur Richtigstellung der Verlassenschaft des im März 1821 verstorbenen vormaligen Pensionarii Johann Daniel Regelin zu Groß- und Klein-Neuhoff, die Erlassung öffentlicher Vorladungen nöthig befunden hat, gegenwärtig auch von der Vormundschaft des minorennen Sohnes desselben darauf die Anträge gerichtet sind, nachstehendes Proclama praeclusivum von Uns erkannt ist. Wir citiren demnach Kraft tragenden Amts hiemit alle und jede, welche an den verstorbenen vormaligen Pächter Johann Daniel Regelin und dessen gesammte Verlassenschaft aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, daß sie solche in Termino am 7ten Januar, 11ten Februar, oder 22sten März k. J. hieselbst gehörig angeben und darüber Bescheinigung beibringen, bei den in der Ordnung vorgeschriebenen Rechtsnachtheilen und besonders der Strafe der Präclusion und völligen Abweisung, als welche durch die am 13ten April 1824 zu publicirende Präclusiv-Erkenntniß gegen alle sodann etwa noch latitirende Gläubiger verhängt werden wird. Datum Greifswald am 28sten Novbr. 1823.

Von wegen des Königl. Hofgerichts subscr.

(L. S.) von Möller, Director.

Edictal Citation.

Von der Königl. Justiz Kammer der Herrschaft Schwedt wird der seit 17 Jahren verschollene Bäckergeselle Johann Christian Grauel, Sohn des verstorbenen Bäckermeisters Christian Grauel aus Fiddichow, der im Monat November 1806 als Rekrut nach Königsberg in Preußen gegangen, dort in die Feldbäckerei aufgenommen sein soll, und seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalt gegeben hat, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem auf den 26sten August 1824 Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Kammer Assessor Mänen in Fiddichow angesetzten Termine persönlich, schriftlich oder durch einen gesetzlich zuläßig, und gehörig legitimirten Bevollmächtigten, wozu den Vorgeladenen die hiesigen Justiz-Commissarien Luckwald und Stadtsyndikus Eisleben in Vorschlag gebracht werden, zu melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein sämmtliches zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche dazu gesetzmäßig ausweisen können, werden zugeeignet werden. Urkundlich unter des Gerichts-Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Schwedt den 3ten July 1823.

Königl. Preuß. Justiz Kammer der Herrschaft Schwedt.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu No. 16. der Königl. privileg. Stettiner Zeitung.
Vom 23. Februar 1824.

Häuserverkauf.

Das auf der großen Lastadie sub No. 196 belegene, den Erben des Schiffsbaumeisters Lange zugehörige Haus mit Zubehör, welches zu 7500 Rthlr. abgeschätzt, und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 8487 Rthlr. ausgemittelt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation den 8ten März, den 8ten May und den 10ten July, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justizrath Kölpin öffentlich verkauft werden. Stettin den 12. Januar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das auf der Schiffsbau-Lastadie hier sub No. 7 belegene, dem Schiffszimmermeister Michael Nüske und den Erben der Wittwe des Schiffszimmermeisters Christian Köbcke zugehörige Haus, welches von den vereideten Sachverständigen auf 2000 Thaler abgeschätzt, dessen jährlicher Ertrag aber, nach Abzug der Abgaben und der Reparaturkosten, auf 150 Thaler ausgemittelt ist, soll im Wege der freywilligen Subhastation, Behufs der Auseinandersetzung, am 13ten März, Vormittags 10 Uhr, durch den Herrn Justizrath Toussaint im hiesigen Stadtgericht an den Meistbietenden verkauft werden. Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden. Stettin den 12. Januar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das oberhalb der Oberwieck sub No. 96 (b) belegene, dem hiesigen Lohgerberamt zugehörige Haus mit Garten und der ehemaligen Mühlenstelle, welches zu 450 Rtlr. abgeschätzt, und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 689 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. ausgemittelt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 28. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justizrath Jobst öffentlich verkauft werden. Stettin den 9ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

Das bey Pölitz am Wollwinkel belegene, den Erben des Bürgers Johann Christian Zilesch zugehörige Radeland mit Zubehör, dessen Ertragswerth, nach Abzug der Werbekosten, auf 30 Rthlr. ausgemittelt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation den 8ten April d. J., Vormittags um 11 Uhr, in Pölitz durch den Herrn Justizrath Pfahl im dortigen Geschäftszimmer öffentlich verkauft werden. Stettin den 5. Januar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkaufs-Anzeige.

Die dem unterzeichneten Institut eigenthümlich zugehörige Grundstelle des ehemaligen Kaufmann Karowschen Etablissements auf Alt-Torney, zur Größe von circa 90 □Ruthen, soll, weil darüber in anderer Art nicht zweckmäßiger zu disponiren ist, öffentlich an den Meistbietenden zum freyen Eigenthum verkauft werden. Der Termin dazu ist auf den 24sten März dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Registrator Herrn List in dem Jageteuffelschen Collegienhause No. 770 der kleinen Dohmstraße angesetzt, und werden Liebhaber dazu hiemit vorgeladen. Bemerkt wird, daß die Stelle in solcher Entfernung von den nächsten Festungswerken liegt, daß darauf, unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, gebauet werden kann. Stettin den 19. Febr. 1824.

Inspector und Provisoren des Jageteuffelschen Collegiums.

Oeffentliche Vorladung.

Der Landwehrmann Gottfried Gadow vom ersten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment, welcher im Jahre 1813 in den Krieg gegen Frankreich marschirt, und in der Affaire bei Rheims von seinem Regimente abgekommen ist, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben. Auf den Antrag seiner Geschwister werden er und seine etwanigen unbekannten Erben hierdurch öffentlich aufgefordert, innerhalb neun Monaten, und spätestens im Termin am 8ten October 1824 Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor Bodenstein hieselbst, entweder persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, und weitere Anweisung zu erwarten. Bei ihrem etwanigen Ausbleiben wird der Landwehrmann Gottfried Gadow für todt erklärt, seine etwanigen unbekannten Erben oder Erbnehmer werden mit ihrem Erbrechte oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehört, und das Vermögen wird an die sich gemeldeten und ausgewiesenen Erben verabfolgt werden. Colbatz den 23sten December 1823.

Königl. Preuß. Pomm. Justizamt.

Edictal-Citation.

Von Seiten des unterzeichneten Gerichts-Amtes werden nachstehende Personen:

1) Philip Marzon aus Bitschin, Bitschiner Herrschaft, Toster Kreises, im Jahre 1813 als Militair ausgehoben, im ersten Bataillon des 23sten Linien-Infanterie-Regiments bei der Schlacht bei Groß-Göschen blessirt, und in ein Feld-Lazareth gebracht, seit welcher Zeit von ihm keine Nachricht eingegangen ist;

2) die Brüder Jacob und Thomas Dombrowa aus Laskarzowka, derselben Herrschaft, von denen ersterer seit 16 und letzterer seit 13 Jahren zum Militair ausgehoben, Thomas in Dresden gestorben seyn, und Jacob im Preuß. Pommern als hiesiger Militair sich aufgehalten haben soll, seit der Zeit ihrer Aushebung von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben, davon auch durch die betreffenden Militairbehörden nichts zu ermitteln gewesen;

3) Thadäus Malcherek aus Eychlau, im Jahre 1811

zur Landwehr ausgehoben, und nach Glatz gebracht, seit welcher Zeit seine Verwandten von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht erhalten haben;

4) Leopold Wentrich aus Rudnau, als Soldat im ehemaligen hiesigen v. Wangenheimschen Infanterie zu Glatz, verabschiedet und nach Hause entlassen, entfernte sich im Jahre 1810 nach dem damaligen Herzogthum Warschau, und hat seit dieser Entfernung von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben;

5) Siemon Siewek, genannt Vogelsteller aus Tatitschau, seit beinah 18 Jahren aus seinem Geburts-Orte entfernt, von dessen Leben und Aufenthalte seit wenigstens 12 Jahren keine Nachricht eingegangen ist;

desgleichen die von denselben etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem dazu anberaumten Termine den 30sten November 1824, vor dem Gerichts-Amte zu Bitschin entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls dieselben nach dem Antrage der Erben für todt erklärt, und ihr Nachlaß den sich legitimirten Erben ausgeantwortet werden wird. Bitschin am 3ten December 1823.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bitschin.

Aufforderung an die Herrn Feldmesser.

Behufs der Gemeinheitstheilung der hiesigen Stadt sind sehr bedeutende Vermessungs-Arbeiten nothwendig. Sie bestehen:

1) in Revision der zur Stadt gehörenden Aecker und Wiesen von etwa 12,000 Morgen Inhalt;
2) in Vermessung der Stadtforst von circa 20,000 Morgen Größe;
3) in Abtheilung der an 19 Servitut-Berechtigte abzutretenden Entschädigung, und
4) in den übrigen Arbeiten, welche von dem Herrn Oeconomie-Commissario nöthig gefunden werden.

Bey dem großen Umfang dieser Arbeiten dürfen wir erwarten, daß solche unter den bestimmten Tax-Sätzen übernommen werden können; wir wählen daher den Weg der Sousmission, und fordern die Herrn Feldmesser, welche geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, hiedurch auf, uns bis zum 1sten März d. J. ihre Erklärung abzugeben: ad 1 und 3 wieviel sie für die Vermessung, ad 2 für die Revision und neue Begränzung der einzelnen Ackerstücke und Wiesen, ohne Rücksicht auf die Größe des Inhalts, für den Magdeburger Morgen verlangen. Hienach werden sich die ad 4 gedachten Arbeiten gleichfalls reguliren. Bey der Forderung ist zu beachten, daß es unsere Absicht ist, durchaus keine Nebenkosten zu vergüten, es müssen also namentlich das Kettenzieherlohn, Reise-Kosten rc. in der Forderung pro Morgen mitbegriffen seyn. Auf Erbietungen, welche nach dem 1sten März d. J. eingehen, kann keine Rücksicht mehr genommen werden. Es können auch nur solche berücksichtigt werden, wo die Qualification des Erbieters außer allem Zweifel ist. Gollnow den 10ten Februar 1824. Burgemeister und Rath.

Mühlen-Anlage.

Der Mühlenmeister Johann Lange beabsichtigt, eine holländische Windmühle mit einem Mahlgange und 4 Grützstampfen auf einem von der Dorfschaft Morgenitz acquirirten Flecken Land unweit dieses Dorfs zu erbauen. Nach Vorschrift des Edicts vom 28sten October 1810 §. 6 und 7 wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und ein Jeder, der gegen diese Mühlen-Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben vermeint, aufgefordert, seinen Einspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bey der unterzeichneten Behörde anzubringen. Swinemünde den 6. Febr. 1824.

Königl. Preuß. Landräthl. Amt, Usedom-Wollinschen Kreises.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau des Guthspächters Selle zu Gützelfitz, Justine Amalie, geborne Beiersdorff, hat nach erreichter Großjährigkeit die Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemanne ausgeschlossen, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Gollnow den 7ten Februar 1824.

Das von Flemmingsche Patrimonialgericht zu Basentin.

Zu verauctioniren ausserhalb Stettin.

Im Termino den 2ten März c. a., Vormittags 11 Uhr, sollen zu Kanckelfitz ohnweit Labes und Regenwalde nachstehende Gegenstände, als: eine Flöten-Uhr, eine Stutz-Uhr, ein Sopha mit rothem Maroquin überzogen, zwey große Trimeaux mit Mahagoni-Rahm, zwey andere große Spiegel, mehrere andere Mahagoni-Meubel, als: Secretaire, Spieltische, Eckspind, Waschtisch, eine Ruhebettstelle mit Madratze von gesottenen Pferdehaaren u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Greiffenberg den 9. Febr. 1824. Cober, Justizrath.
Vigore Commissionis.

Holzverkauf.

Zum öffentlichen Verkauf von Brennholz in großen Quantitäten, in den Königl. Forsten der Forst-Inspection Ahlbeck, während der Monate Januar, Februar und März 1824 sind folgende Termine festgesetzt:

1) Für das Neuenkruger Forstrevier, den 5ten Januar, den 2ten Februar und den 1sten März, im Forsthause zu Neuenkrug, Vormittags von 10 bis 12 Uhr.
2) Für die Forstreviere Eggesin und Mützelburg, den 6ten Januar, den 3ten Februar und den 2ten März, im Forst-Cassen-Locale zu Eggesin, Vormittags von 9 bis 11 Uhr.
3) Für die Forstreviere Ziegenorth und Falckenwalde, den 8ten Januar, im Forst-Cassen-Locale zu Hammer; den 5ten Februar, im Forst-Locale zu Ziegenorth, und den 4ten März, im Forst-Locale zu Falckenwalde, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Der kleine Holzverkauf wird in der bisherigen Art, an den beyden gewöhnlichen Wochentagen durch die Königlichen Forst-Cassen abgehalten. Ahlbeck den 16ten December 1823. Königl. Preuß. Forst-Inspection.
Furbach.

Verkauf eines Erbpachts-Guths.

Das bei dem Dorfe Scheune ½ Meile von Stettin ganz neu angelegte Vorwerk Chadeleben soll an den Meistbietenden verkauft werden. Behufs dessen ist ein Termin auf den 20sten März d. J. Vormittags 11 Uhr, auf dem Guth selbst angesetzt. Dasselbe hat circa 1000 Morgen Land im besten Boden und 180 Morgen Feld- und Bruchwiesen. Das Kaufgeld kann theilweise stehen bleiben. Die Verkaufs-Bedingungen können bei dem Unterschriebenen und auf dem Guth eingesehen werden. Stettin den 14ten Februar 1824.

Euen, Garnison-Auditeur und Justiz-Commissar.

Zu verauctioniren in Stettin.

Möbel-Auction.

Am 24sten Februar dieses Jahres und den folgenden Nachmittagen um 2 Uhr werde ich, dem mir ertheilten Auftrage zufolge, den Mobiliar-Nachlaß des Stallmeisters Noret, bestehend in Möbeln, als: Sopha, Stühle, Spiegel, Secretair, Commoden, Kleidungsstücken, Kupferstichen und einigen Büchern, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Die Auction wird in dem dritten Stockwerk des Schloßgebäudes und daselbst in der Dienstwohnung des Erblassers abgehalten. Stettin den 10ten Februar 1824. Zitelmann, Criminalrath.

Behufs des öffentlichen Verkaufs der zum Nachlaß der Kahnschiffer-Wittwe Thurow gehörigen beyden Frankfurter Kähne, ist, der Verfügung der Vormundschafts-Deputation des Königlichen Stadtgerichts zufolge, in dem auf der Oberwieck unter No. 97 (i) belegenen Hause, ein abermaliger Termin auf den 25sten Februar d. J., Nachmittags um 2 Uhr, angesetzt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden. Stettin den 16. Februar 1824.

Dieckhoff.

Wegen Abreise einer Herrschaft, soll Donnerstag den 26sten Februar und folgende Tage, Nachmittags 2 Uhr, in der Frauenstraße im Hause No. 877 Glas, Porcellain und allerhand Mobilien, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden und werden am 27sten um 3 Uhr ein weiß porcellain Tafelservice, ein mahagoni Flügelfortepiano, ein Reisewagen, ein Handbaumwagen, ein Jagdschlitten mit Geläute, ein Waagebalken und zwey Schiffsstu... zum Verkauf mit vorkommen. Oldenburg.

Schiffsverkauf.

In Folge Auftrags von Seiten der Rhederey, werde ich das jetzt in Ueckermünde liegende Galliasschiff, die Freundschaft genannt, 90 neue Preußische Lasten groß und in den Jahren 1817 und 1818 von Kiel auf in Danzig neu aufgebaut, in meinem Comptoir am Sonnabend den 6ten März dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, an den Meistbietenden verkaufen. Das Verzeichniß des Inventarii ist bey dem Capitain J. E. Radmann in Ueckermünde und bey mir einzusehen. Stettin den 14ten Februar 1824. C. G. Plantico.

Zu verkaufen in Stettin.

Wir haben von dem Besitzer der eigentlich wahren

Liebfrauenmilch

aus dem Enclos des Kapuzinergartens vor der Kirche zu unsern Lieben Frauen in Worms gelegen, eine Sendung dieses durch seine Milde und Annehmlichkeit bekannten Weins, von dem Jahrgang 1819 in Commission erhalten, und verkaufen die Flasche à 1 Rthlr. Courant, auch nehmen wir auf diesen Wein Bestellungen an, um selbigen directe von Worms in jeden beliebigen Gebinden versenden zu lassen. Außerdem haben wir noch

Niersteiner von 1819

à 16 Gr. Courant per Flasche, welcher ebenfalls in Hinsicht seiner Güte und Preiswürdigkeit sehr zu rühmen ist. Indem wir um gütigen Zuspruch bitten, bemerken wir nur noch, daß geneigte Versuche von diesen Weinen, uns bei den resp. Herrn Abnehmern, hinlänglich zu empfehlen im Stande sind. Kluge & Comp.,
Frauenstraße No. 880.

Cacao, Cassia, f. Chocolade, Mandeln, feine und mittel Raffinaden, so wie fein, mittel und ord. Caffee billigst bey J. H. Michaelis.

Bestes Jütländisches Pöckel-Rindfleisch wird, um damit zu räumen, in halbe Tonnen von circa 200 Pfd. à Pfd. 1¼ Gr. Münze Beutlerstraße No. 55 verkauft.

Eine ansehnliche Parthey gute trockene 5 à 4zöllige gesäumte fichtene Bretter, von verschiedenen Längen, auf dem Dantzerschen Holzhofe in Grabow stehend, habe ich billigst abzulassen. Mart. Friedr. Lentz,
Reifschlägerstraße No. 128.

Ich verkaufe zu billigen Preisen eine Parthey der besten Sorten holländischer Ranunkel-Zwiebeln in mehreren Couleuren, wie auch sehr guten Levkoyen-Saamen, verschiedene Couleuren untereinander. C. F. Mahnke,
Gärtner, am Pladrien No. 100.

Es soll ein Jachtschiff von 13 neue Lasten aus freyer Hand verkauft werden; Kaufliebhaber können sich Altböterberg No. 886, Auswärtige in portofreyen Briefen, melden. Stettin den 4ten Februar 1824.

Bestes St. Petersb. weiss Lichten- und Seifentalg bey J. H. Isenbiel, Oderstrasse No. 5.

Vorzüglich schöne frische Mallagaer Weintrauben, bey Carl Gottfr. Fischer, Krautmarkt No. 1027.

Ein Haufen gut geworbenes Heu ist zu verkaufen und zu erfragen Schiffsbau-Lastadie No. 4,
eine Treppe hoch.

Gutes Kuh-Heu steht nahe bei der Stadt zum Verkauf. Wo? erfährt man in der Zeitungs-Exped.

Ein nett gearbeitetes Material-Laden-Repositorium ist billig zu verkaufen.

Häuserverkauf.

Unter recht annehmlichen Bedingungen ist in Stettin ein geräumiges Haus zu verkaufen; die bisher darin betriebenen Geschäfte gewähren dem Besitzer ein sicheres Einkommen, da dieses Haus in der besten lebhaftesten Gegend der Stadt sich befindet, daher zu jedem Gewerbe passend; Näheres in der Zeitungs-Expedition, Auswärtige in frankirten Briefen mit der Aufschrift Z. E.

Ein in Grabow in einer angenehmen Gegend belegenes, vor einigen Jahren ganz neu erbautes Wohnhaus von 7 Stuben und Kammern, wobey Hofraum, Stallung und ein schöner Garten sich befindet, soll aus freyer Hand unter annehmlichen Bedingungen verkauft werden. Kauflustige werden ersucht, sich in der kleinen Oderstraße No. 1050 zu melden.

Zu vermiethen in Stettin.

In der lebhaftesten Gegend der Stadt sind 2 Stuben mit Meubles, nebst Aufwartung, zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt die Zeitungs-Expedition.

In der Louisenstraße No. 741, gerade dem Landhause gegenüber, ist in der zweiten Etage eine gut meublirte Stube zum 1sten März zu vermiethen.

Die zweite Etage des am Schloß sub No. 651 belegenen Hauses kann zu Ostern oder Johanni vermiethet werden.

Ein Logis, bestehend in drey Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, Keller und Holzgelaß, ist wegen plötzlicher Veränderung gegen sehr billige Miethe zum 1sten April in der Fuhrstraße No. 642 zu vermiethen. Auch kann diese Wohnung in 2 Theilen vermiethet werden.

Die zweite Etage von 3 Stuben, Speisekammer, Kammern, Küche und Holzgelaß, ist in der Junkerstraße No. 1112 zum 1sten April zu vermiethen.

Im Speicher No. 51 ist eine geräumige Remise vom 1sten März c. ab zur fernern Vermiethung frey und das Nähere deshalb zu erfragen bey

F. W. Dilschmann successores.

No. 132 in der Reifschlägerstraße stehet ein Pferdestall mit auch ohne Wagenremise zur weitern Vermiethung frey.

Im Speicher No. 61 (b) ist zum 1sten März eine Remise zu vermiethen.

No. 1044 Fischerstraße ist die 2te Etage, bestehend in 3 Stuben, 1 Entree, 1 Kammer, Küche und Keller, zum 1sten April c. zu vermiethen.

Zu vermiethen ausserhalb Stettin.

Zum 1sten April c. sind in Züllchow bey Frauendorf in einem neu erbauten Hause sieben Stuben nebst drey hellen Küchen, Keller, Kammern und Boden, im Ganzen, oder auch einzeln, zu vermiethen. Wegen der angenehmen Lage und schönen Aussicht sind dieselben als Sommerwohnungen sehr zu empfehlen. Auch kann, wenn es verlangt wird, ein Stall für 2 Pferde und eine Wagenremise dazu gegeben werden. Nähere Nachricht beym Wallmeister Kleiner auf der Königlichen Festungsziegeley daselbst.

Bekanntmachungen.

Feinste Havanna-Cigarren, erhielt ich wieder einen neuen Transport und offerire solche wie auch andere Sorten Cigarren, Portorico in Rollen und geschnitten in hinlänglicher Auswahl billigst

Joh. Ferd. Berg, große Oderstraße No. 12.

Feine Rauchtabacke.

Amsterdamer Waapen Litt. K. R. T. per Pfd. 1 Rtlr. — 18 gGr. — 16 gGr., Türkisch Canaster No. 1. — 12 gGr., Petit-Canaster extr. fein 16 gGr., Justus-Siegel No. 1. 2. 3. — 16 gGr. — 14 gGr. — 12 gGr., Batavia mit Siegel 11 gGr., desgl. ohne Siegel 10 gGr. Wir bewilligen hierauf einen Rabatt von 10 Procent.

A. Engelbrecht & Comp.

Englische Gläser, fein geschliffene und glatte, ist ein Sortiment angekommen und wird verkauft zu 2 Rthlr. 8 Gr. bis 7 Rthlr. 12 Gr. per Dutzend in der Glashandlung Neuenmarkt- und Frauenstrassen-Ecke.

Marcellin Sonnier

ist so eben mit einer bedeutenden Auswahl ganz vorzüglich gearbeiteter Regen- und Sonnenschirme in den modernsten Façons, aus der Fabrik des Herrn J. Delrieu in Stralsund hier angekommen, und empfiehlt selbige zu billigen Preisen. Sein Logis ist Louisenstraße No. 736, im großen Hirsch.

Geldgesuch.

Auf einem zwischen Stettin und Garz gelegenen Etablissement, bestehend in: einem Wohngebäude und vier Ställen nebst einigen Funfzig Morgen guten Acker, Wiesen und Hütung; zusammen 104 Morgen, werden 2,500 Rtlr. gegen Sicherheit zur ersten Stelle, schleunigst, gesucht. Das weiter Nähere erfährt man Breitestraße No. 409, 2 Treppen hoch. Stettin den 21sten Februar 1824.

Geld, welches ausgeliehen werden soll.

Es sollen 1500 Rtlr. Courant gegen völlig pupillarische Sicherheit auf ein hiesiges Grundstück ausgeliehen werden; worüber das Nähere in der Zeitungs-Expedition zu erfragen ist. Stettin den 16ten Februar 1824.

Frischer Steinkalk

von der Königl. Bergfactorey zu Podejuch ist einzeln und in Partheyen stets billigst zu haben, in der Niederlage bey Lieber & Schreiber, Breitestraße No. 390.

Aufforderung.

Ich fordere den Oeconom Herrn Carl Meißner, in der Gegend bey Ueckermünde sich aufhaltend, hiemit auf, sein seit den 27sten Septbr. v. J. bey mir in Futterung zurückgelassenes Pferd bis spätestens zum 1sten März d. J., gegen Berichtigung seiner Rechnung und Erstattung der Futterungskosten rc., von mir abzuholen, widrigenfalls ich ohne weiteres das Pferd verkaufen, und den dafür gelöseten Betrag abschläglich meiner Forderung berechnen werde. Stettin den 21sten Februar 1824.

Der Gastwirth Wolter.